

# **Satzung der Abteilung „Union-Eimsbüttel von 1871 im ETV“ (Schach-Abteilung) im Eimsbütteler Turnverband e.V. (ETV)**

## **Präambel**

Der „Schachklub Union-Eimsbüttel von 1871 e.V.“ war ein eigenständiger, historisch in Hamburg-Eimsbüttel gewachsener und im Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg unter der Nr. 3926 eingetragener, gemeinnütziger Verein. Er war am 5. Oktober 1967 aus dem Zusammenschluss des Schachklubs Union von 1871 und des Eimsbütteler Schachklubs von 1896 entstanden. Durch Beschluss einer außerordentlichen Mitgliederversammlung am 22. August 2024 wurde der Verein aufgelöst und es wurden in der Folge das gesamte Vereinsvermögen sowie die Mitgliedschaften und Spielberechtigungen im Hamburger Schachverband und im Hamburger Schachjugendbund in den Eimsbütteler Turnverband e.V. (ETV) eingebracht. Seitdem besteht „Union-Eimsbüttel von 1871 im ETV“ als Schach-Abteilung des ETV fort.

## **1. Vorwort**

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für alle Mitglieder der Schach-Abteilung des ETV im Innenverhältnis der Abteilung. Die Schach-Abteilung ist eine unselbständige Untergliederung des ETV; als solche ist die Abteilung berechtigt und verpflichtet gemäß den Bestimmungen der Ziffer 4. der Satzung des ETV. Damit bestimmen sich auch sämtliche Rechte und Pflichten der Mitglieder der Schach-Abteilung vorrangig nach der Satzung des ETV. Mitglieder der Schach-Abteilung können nur Personen sein, wenn und solange diese Mitglied des ETV sind.

## **2. Zweck und Aufgaben**

2.1. Der Zweck der Schach-Abteilung ist die Förderung des Schachsports und der schachsportlichen Jugendarbeit. Der Abteilungszweck wird insbesondere durch die Förderung schachsportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht. Die Mitglieder des Abteilungsvorstandes vertreten den ETV im Hamburger Schachverband und im Hamburger Schachjugendbund. Die Schach-Abteilung nimmt die Schach-Spielberechtigungen des ETV wahr und meldet Mannschaften zu den vom Deutschen Schachbund, Hamburger Schachverband und Hamburger Schachjugendbund ausgeschriebenene Mannschafts-Meisterschaften. Ferner organisiert sie die Schachturniere des ETV.

2.2. Mittel der Abteilung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Abteilung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Abteilung oder des ETV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **3. Organe**

Organe der Schach-Abteilung sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, die Kassenprüfer/innen, die Jugendversammlung und der Spielausschuss.

## **4. Beiträge und Umlagen**

Soweit nicht Organe des ETV zur Festsetzung von Beiträgen, Umlagen, Gebühren und Mieten berechtigt sind (Ziffer 2.4. der Satzung des ETV), kann die Mitgliederversammlung darüber hinaus zusätzlich Abteilungs-Aufnahmegebühren und Abteilungs-Beiträge beschließen; diese Beschlüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung durch den Hauptausschuss des ETV. Der Vorstand kann Gebühren für Trainingsangebote und für die Teilnahme an vom ETV ausgerichteten Schachturnieren festsetzen. Die Mitglieder / Nutzer sind verpflichtet, diese Beiträge und Gebühren im Voraus zu entrichten.

## **5. Mitgliederversammlung**

5.1. Die Mitgliederversammlung ist die höchste Vertretung der Abteilung, soweit nicht ausdrücklich andere Organe dazu berufen sind.

5.2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt, in der Regel nach Saisonende der Hamburger Schach-Mannschaftsmeisterschaft.

5.3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet entweder statt, wenn der Vorstand dies im Interesse der Abteilung für erforderlich hält, oder wenn eine solche Versammlung von mindestens 25% der Mitglieder der Abteilung, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, schriftlich unter Angabe der Gründe und des Beschluss-Antrages verlangt wird. In diesem Fall ist der Vorstand verpflichtet,

eine solche Versammlung einzuberufen. In einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können nur Beschlüsse gefasst werden, die den Gründen ihrer Einberufung entsprechen.

5.4. Jede ordentliche Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von drei Wochen schriftlich, per Fax oder per Email unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen; eine Veröffentlichung in der Vereinszeitung ist ausreichend. Gleichzeitig und unter den gleichen Bedingungen ist der Vorstand des ETV zur Mitgliederversammlung einzuladen. Die vorstehenden Regelungen gelten auch für die Einberufung außerordentlicher Mitgliederversammlungen entsprechend.

5.5. Anträge zur Tagesordnung kann jedes Mitglied der Abteilung stellen, das am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet hat. Sämtliche Anträge müssen bis zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich, per Fax oder per Email beim Vorstand eingereicht sein. Anträge auf Änderung dieser Satzung und / oder auf Änderung von Gebühren und Beiträgen sind allen Mitgliedern der Abteilung bis spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich, per Fax oder per Email zu übermitteln. Alle anderen Anträge sind den Mitgliedern spätestens zu Beginn der Mitgliederversammlung auszuhändigen.

## **6. Durchführungsbestimmungen zur Mitgliederversammlung**

6.1. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ungeachtet der Anzahl der erschienenen Mitglieder. Die Leitung der Versammlung obliegt dem/der Vorsitzenden der Abteilung oder einem anderen, vom Abteilungsvorstand benannten Mitglied. Beschlüsse und Wahlentscheidungen der Mitgliederversammlung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit jeweils der einfachen Mehrheit, Enthaltungen bleiben unberücksichtigt. Änderungen dieser Satzung bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

6.2. Teilnahmeberechtigt sind sämtliche Mitglieder der Abteilung und die Mitglieder des Vorstandes des ETV. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

6.3. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und der Kassenprüfer/innen
- Entlastung des Abteilungsvorstandes
- Wahl des Abteilungsvorstandes, außer Abteilungs-Jugendwart/in
- Bestätigung der Abteilungs-Jugendwartin / des Abteilungs-Jugendwarts
- Wahl der Kassenprüfer/innen
- Wahl der ergänzenden Mitglieder des Spielausschusses
- Wahl der Vertreterinnen / der Vertreter zur Delegiertenversammlung einschließlich Ersatzvertreterinnen / Ersatzvertreter
- Beschlussfassung in allen Angelegenheiten, die der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung obliegen, insbesondere über Anträge der Mitglieder

6.4. Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder sind Wiederwahl und Personalunion zulässig. Bei der Wahl der Kassenprüfer/innen, der ergänzenden Mitglieder des Spielausschusses und der Vertreter/innen und Ersatzvertreter/innen zur Delegiertenversammlung ist Wiederwahl zulässig; Personalunion ist unzulässig.

6.5. Die Wahlen erfolgen – mit Ausnahme der Kassenprüfer/innen – für die Amtsdauer von einem Jahr. Als Kassenprüfer/innen sind zwei Personen aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, wobei ein/e Kassenprüfer/in in geraden Jahren und ein/e Kassenprüfer/in in ungeraden Jahren gewählt wird. Scheidet ein/e Kassenprüfer/in vorzeitig aus dem Amt aus, wählt die Mitgliederversammlung eine/n Ersatzkassenprüfer/in für eine Amtsdauer von einem Jahr.

6.6. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn geheime Abstimmung beantragt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 25% der abgegebenen gültigen Stimmen verlangt wird.

6.7. Die Wahlen sollen einzeln abgehalten werden. Soweit für einzelne Posten jeweils nur ein/e Kandidat/in zur Wahl zur Verfügung steht, können die Wahlen diesbezüglich „en bloc“ abgehalten werden, es sei denn ein anwesendes, stimmberechtigtes Mitglied widerspricht. Erreicht die Wahl „en bloc“ nicht die einfache Mehrheit, sind Einzelwahlen abzuhalten.

6.8. Erreicht bei der Wahl eines einzelnen Postens kein/e Kandidat/in die einfache Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidat/inn/en mit der höchsten Stimmenanzahl statt. Bei gleicher Stimmenanzahl entscheidet stets das Los.

6.9. Die Wahlen sind wirksam, wenn die gewählten Kandidat/inn/en die Wahl angenommen haben.

6.10. Über jede Mitgliederversammlung ist jeweils ein Protokoll zu fertigen, welches alle Anträge und dazu gefassten Beschlüsse und Wahlentscheidungen enthalten muss. Das Protokoll ist vom / von der Versammlungsleiter/in und vom / von der Schriftführer/in zu unterzeichnen und den Mitgliedern der Abteilung sowie dem Vorstand des ETV unverzüglich zuzuleiten.

## **7. Vorstand**

### **7.1.Zusammensetzung**

- 7.1.1. Der/Die Vorsitzende
- 7.1.2. Der/Die Kassenwart/in
- 7.1.3. Der/Die Schachwart/in
- 7.1.4. Der/Die Materialwart/in
- 7.1.5. Der/Die Jugendwart/in
- 7.1.6. Der/Die Schriftführer/in

### **7.2.Aufgaben**

Der Vorstand leitet und verwaltet die Abteilung und ist für alle sie betreffenden Angelegenheiten eigenverantwortlich zuständig. Diese Aufgaben können im Rahmen einer vom Vorstand zu beschließenden Geschäftsverteilung auch einzelnen Mitgliedern des Vorstandes übertragen werden.

7.3. Im Einzelnen haben die Vorstandsmitglieder insbesondere folgende Aufgaben:

- 7.3.1. Der/Die Vorsitzende ist Leiter/in der Abteilung. Er/Sie ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder durch Ordnungen der Abteilung anderen Organen oder Vorstandsmitgliedern der Abteilung zugewiesen sind.
- 7.3.2. Der/Die Kassenwart/in erledigt die Finanzangelegenheiten der Abteilung. Er/Sie führt die Bücher der Abteilung, stellt die Jahresabschlüsse auf und legt sie den Kassenprüfer/inn/en vor. Soweit die Abteilung eigenverantwortlich Gebühren und Beiträge erhebt (s. Ziffer 4 der Abteilungs-Satzung) oder Ausgaben tätigt, nimmt er/sie die Vereinnahmung/Verausgabung vor. Ziffer 4.7. der Satzung des ETV hat er/sie dabei zu beachten. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der/Die Vorsitzende kann die Buch- und Belegführung jederzeit einsehen.
- 7.3.3. Der/Die Schachwart/in sorgt für die schachliche Schulung der Mitglieder. Er/Sie leitet die schachlichen Veranstaltungen. Sofern die Abteilung über einen eigenen Internetauftritt verfügt, pflegt er/sie die Homepage.
- 7.3.4. Der/Die Materialwart/in sorgt für den Zustand des Abteilungsinventars. Er/Sie sondert nicht mehr brauchbare Sachen aus und beschafft auf Beschluss des Vorstands neue Sachen.
- 7.3.5. Der/Die Jugendwart/in sorgt für die schachsportliche Jugendarbeit der Abteilung. Er/Sie vertritt die Interessen der Abteilungsjugend im Vorstand.
- 7.3.6. Der/Die Schriftführer/in protokolliert die Sitzungen des Vorstands und der Mitgliederversammlung.

### **7.4.Beschlussfassung / Protokoll**

Die Vorstandssitzungen werden durch den/die Vorsitzende/n einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der/die Vorsitzende und mindestens zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Sitzungsleitung obliegt dem/der Vorsitzenden. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Sollte der/die Vorsitzende aus gesundheitlichen oder anderen Gründen außerstande sein, eine Vorstandssitzung einzuberufen und zu leiten, kann jedes Vorstandsmitglied diese Aufgabe übernehmen und nimmt in der Vorstandssitzung die Funktion des/der Vorsitzenden ein. Alle Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.

### **7.5.Geschäftsordnung**

Der Geschäftsführung des Vorstandes kann im Übrigen eine von ihm beschlossene Geschäftsordnung zu Grunde liegen, die jeweils mit 2/3-Mehrheit des Vorstandes zu beschließen bzw. abzuändern ist.

## **8. Kassenprüfer/innen**

Die Kassenprüfer/innen prüfen einmal jährlich die Buchführung und die Belege in sachlicher und rechnerischer Hinsicht und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Im Falle des Vorfindens schwerwiegender Buchführungsmängel oder erheblicher Fehlbestände müssen die Kassenprüfer/innen dem/der Vorsitzenden sofort berichten.

## **9. Jugendversammlung**

9.1. Alle Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr bilden die Jugendversammlung. Sie wählt den Jugendausschuss, bestehend aus dem/der Jugendwart/in, dem/der stellvertretenden Jugendwart/in und einem/einer Kassenwart/in.

9.2. Der Jugendausschuss leitet und verwaltet die Arbeit der Abteilungs-Jugend in eigener Organisation. Das schließt die Verwaltung der ihm dafür entsprechend dem Beitragsaufkommen zustehenden Finanzmittel mit ein.

9.3. Der/Die Jugendwart/in ist Mitglied des Abteilungs-Vorstandes; er/sie hat das Interesse der Abteilung zu beachten.

9.4. Die Einzelheiten der Organisation der Abteilungs-Jugend kann in einer Jugendordnung der Abteilung niedergelegt sein. Sie ist von der Mitgliederversammlung zu beschließen und darf nicht gegen die Satzung der Abteilung und des ETV verstoßen bzw. dazu im Widerspruch stehen.

## **10. Spielausschuss**

10.1. Der Spielausschuss besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der Schachwart/in, dem/der Jugendwart/in und drei ergänzenden Mitgliedern. Aufgabe des Spielausschusses ist die Aufstellung der Rangliste und Bestimmung der Mannschaftsführer/innen für die Hamburger Schach-Mannschaftsmeisterschaft. Der Vorstand kann dem Spielausschuss weitere Aufgaben übertragen.

10.2. Sitzungen des Spielausschusses werden durch den/die Vorsitzende, bei dessen/deren Verhinderung durch den/die Schachwart/in oder Jugendwart/in einberufen. Der Spielausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Ausschussmitglieder, darunter ein Vorstandsmitglied anwesend sind. Die Sitzungsleitung obliegt dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Abwesenheit einem anderen Vorstandsmitglied.

10.3. Der Spielausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Abwesenheit die Stimme des Sitzungsleiters / der Sitzungsleiterin.

10.4. Hat der Spielausschuss die ihm übertragenen Aufgaben eine Woche vor Ablauf der Meldefrist zur Hamburger Schach-Mannschaftsmeisterschaft noch nicht vollständig erfüllt, fallen die noch unerledigten Aufgaben in die Zuständigkeit des/der Vorsitzenden oder – im Falle von dessen/deren Verhinderung – in die Zuständigkeit des übrigen Vorstandes.

## **11. Tätigkeitsvergütungen, Aufwendungsersatz**

11.1. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Abteilung beschließen, dass Abteilungs- und Organämter gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung gemäß § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden und dass Aufträge über Tätigkeiten für die Abteilung (z. B. als Trainer oder Schiedsrichter) gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben werden. Ziffer 4.7. der Satzung des ETV ist zu beachten.

11.2. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter der Abteilung einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeiten im Auftrag der Abteilung entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Aufwendungsersatzanspruch kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden und ist anhand von Einzelbelegen nachzuweisen.

## **12. Gültigkeitsbestimmung**

Diese Satzung einschließlich jeder späteren Änderung / Ergänzung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der jeweiligen Zustimmung des ETV-Hauptausschusses.

Hamburg, den

(Datum der Beschlussfassung und der jeweiligen Änderungen)